

Stadt Kappeln Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB)	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf Stand: 05.05.2021
---	--

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Der Ministerpräsident – Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde E-Mail vom 02.09.2020	Auf dieser Basis kann ich bestätigen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Planungsvorhaben der Stadt Kappeln bestehen. Insbesondere sind keine Ziele der Raumordnung ersichtlich, die dem Planungsvorhaben bereits von vornherein entgegenstehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schreiben vom 19.03.2021	Gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Kappeln bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-59-045 vom 09.06.2020 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme vom 09.06.2020 wird beachtet.
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 01.04.2021	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird gefolgt. Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zugestimmt. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung über den Erwerb der erforderlichen Ökopunkte zur Kompensation der Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Der im Zuge der Erschließung erforderlichen Fällung der straßenbegleitenden Kastanie wird zugestimmt. Der Ausgleich ist gemäß der Darstellung im B-Plan herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die im Umweltbericht unter Punkt 3.1 sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes aus Gründen des Artenschutzes zwingend einzuhalten, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Im weiteren Verfahren sollten folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Brandgassen nach § 7 (2) der CWVO vom 15.07.2020 sollen dargestellt werden. - Die Zuwegung für die Feuerwehr anhand der Muster-Richtlinie über Flächen der Feuerwehr in Verbindung mit dem § 4 (2) und (3) der CWVO vom 15.07.2020 sollen im Plan dargestellt werden. - Die Löschwassermenge soll für den Bereich des Wohnmobilplatzes gem. § 7 (4) 400 Liter pro Minute (24 cbm / h) über einen Zeitraum von 2 Stunden betragen. <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sind die Ausführungen bezüglich der Regenwasserbewirtschaftung für das Plangebiet in der Begründung noch nicht so konkret, dass man dazu direkt Stellung nehmen kann. Somit beziehe ich mich auf meine Stellungnahme vom Mai 2020 und möchte noch Folgendes ergänzen: Statt eines geplanten Staukanals, oder geplanter Retentionskörper im Regenwasser-Kanal könnte bereits auf den Grundstücken mit der Regenrückhaltung begonnen werden. Dazu müssten Regenzysternen mit Retentionsraum und gedrosseltem Ablauf (ca. 1 l/s) in den geplanten RW-Kanal, für jedes Grundstück vorgegeben werden. In den trockneren Sommermonaten kann so, durch Verwendung des gespeicherten Regenwassers bei der Gartenbewässerung, die Defizite bezüglich der Versickerung und insbes. der Verdunstung wieder etwas kompensieren. Sollte das Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich nicht über eine straßenbegleitende Mulde in den Regenwasser-Kanal abgeleitet werden, so ist vor Einleitung in ein Gewässer ein Sandfang mit Leichtstoffrückhaltung vorzuschalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 91 berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 91 berücksichtigt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
LLUR – Technischer Umweltschutz BOB-SH vom 18.03.2021	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
LLUR – Untere Forstbehörde Schreiben vom 26.02.2021	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 der Stadt Kappeln berührt keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Forstrechtliche Belange sind in den derzeit vorliegenden Planungen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Archäologisches Landesamt Schreiben vom 01.03.2021	Unsere Stellungnahme vom 07.05. wurde sinngemäß in die Begründung übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Süderbrarup BOB-SH vom 23.03.2021	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Die in diesem Bereich liegende Gasversorgungsleitung muss ggf. umverlegt werden. In diesem Fall ist von einer Planungszeit von 3 Monaten auszugehen. Die drei Mittelspannungskabel im südlichen Bereich des geplanten Gebietes müssen in ihrem Bestand gesichert werden, auch hier wäre eine Umlegung nicht gänzlich auszuschließen. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG sind beigelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.
Abwasserentsorgung Kappeln GmbH E-Mail vom 26.03.2021	Es bestehen aktuell keine hinreichenden Anschlussmöglichkeiten von Regen- oder Schmutzwasser aus dem entworfenen Bebauungsplan. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH frühzeitig einzubinden, um potentielle Anschlusspunkte zu erstellen. Es ist davon auszugehen, dass das Schmutzwasser in einem B-Plan eigenen Pumpwerk gesammelt und in Richtung Kläranlage gedrückt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.
IHK zu Flensburg Schreiben vom 29.03.2021	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>ASF Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg</p> <p>Schreiben vom 22.03.2021</p>	<p>Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen merken wir die folgenden Hinweise an, bitte ergänzen Sie ggf. Ihren Punkt 3.6 „Ver- und Entsorgung“:</p> <p>Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m. Den Unterlagen entnehmend, ist dies gegeben. Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3- bzw. 4-achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen.</p> <p>Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist.</p> <p>Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/ Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.</p>
<p>Tiefbauamt der Stadt Kappeln</p> <p>E-Mail vom 02.03.2021</p>	<p>In der Begründung unter 3.3 Ver- und Entsorgung steht, dass das Regenwasserbeseitigungskonzept mit dem WaBo-Grimsau abgestimmt werden soll. M.W. nach ist der WaBoV Schleibek-Olpenitz dafür zuständig.</p> <p>Wer ist nach der Fertigstellung der Verkehrsinfrastruktur für die Straßen zuständig??</p> <p>Wer bewirtschaftet/unterhält die Stellflächen für die Wohnmobile?</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Straße wird nach Fertigstellung öffentlich gewidmet, insofern ist die Stadt im Anschluss für die Unterhaltung zuständig.</p> <p>Die Stellflächen für die Wohnmobile werden durch private Unternehmen betrieben.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Gibt es eine separate/kostenpflichtige Ver- und Entsorgungsstation für die WoMo's?</p> <p>In der Planzeichnung sind die Stellplätze der WoMo's mit Rasengittersteinen/Schotterrasen geplant, ich glaube, dass da kein Camper seine Freude dran haben und Kritik die Folge sein wird. Soll das Gebiet eine 30 er Zone oder eine verkehrsberuhigte Zone werden?</p> <p>Ist es sinnig die Abfallsammelstelle direkt im Einfahrtsbereich zu Planen (Verkehrsbehinderung/kritische Überholmanöver im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich)?</p>	<p>Es ist eine Ver- und Entsorgungsstation im Planbereich vorgesehen.</p> <p>Die Festsetzung bzgl. der begrünten WoMo-Stellplätze dient insbesondere der Niederschlagswasserbeseitigung und soll zudem eine komplette Versiegelung des Bereiches vermeiden und so eine nutzbare Grünfläche herstellen.</p> <p>Gem. der Richtlinien der ASF sind die Abfallsammelstellen an verkehrlich gut erreichbaren Stellen anzulegen. Die Abfallsammelstelle dient nur dem WoMo-Stellplatz und muss demnach an dessen Zufahrt liegen.</p>